
106. Gegenbeweis gegen den Inhalt einer Urkunde.

II. Civilsenat. Urth. v. 11. Oktober 1881 i. S. F. (Bekl.) w. St. (Kl.)
Rep. II. 352/81.

I. Landgericht Heilbronn.

II. Oberlandesgericht Stuttgart.

Der Beklagte hat eine Urkunde unterzeichnet des Inhaltes, daß er sich der Klägerin gegenüber für eine Schuld des S. als Bürge verbindlich mache. Auf Bezahlung belangt hat Beklagter eingewendet, die Unterschrift auf der Urkunde sei durch S. erschlichen worden; von die-

fem, welcher für den nahezu erblindeten Beklagten dessen Korrespondenz besorgt und gerade damals einige Klagschreiben verfaßt habe, sei nämlich dem Beklagten vorgegeben worden, es handle sich um die Unterzeichnung eines solchen Klagschreibens. Das Landgericht erachtete diese Behauptung erwiesen und wies die Klage ab.

Das Oberlandesgericht hat dem Klageantrage entsprechend erkannt, indem es erwog:

Der Ansicht der Klägerin, es sei die Einwendung, daß die Unterschrift des Beklagten erschlichen worden, nach C.P.D. §. 381 unzulässig, sei zwar nicht beizutreten. Gleichwohl sei die Klage begründet.

Durch die Urkunde sei nämlich der Klagegrund, daß Beklagter Bürgschaft geleistet habe, bewiesen. Der Beklagte hätte darzuthun, daß er dem Inhalt der Urkunde nicht zugestimmt habe. Diese Zustimmung sei zu denken:

1. als Zustimmung zu dem vor der Unterzeichnung kennen gelernten Inhalte der Urkunde, und

2. auch ohne Kenntnis des Inhaltes als allgemeine Zustimmung, insofern bei der Unterzeichnung die Absicht vorwaltete, dem Inhalte der Urkunde zuzustimmen, was sie auch enthalten möge.

Ob der Gegenbeweis in der ersten Richtung geführt sei, könne dahingestellt bleiben, da der Widerlegungsbebeweis in der zweiten Richtung nicht geführt sei.

Das Reichsgericht hat das Urteil aufgehoben aus folgenden Gründen:

„Die Urkunde vom 29. Dezember 1879 beweist, daß von dem Beklagten die darin enthaltene Erklärung, er verpflichte sich als Bürge für die fragliche Schuld des S., abgegeben ist (C.P.D. §. 381). Wenn die Klägerin glaubt, der Beklagte sei mit der Einwendung, daß seine Unterschrift auf dieser Urkunde erschlichen worden sei, nicht zu hören, so ist dies von dem Berufungsrichter mit Recht für unrichtig erklärt worden. Wäre das diesfallige Vorbringen des Beklagten wahr, so wäre die in der Urkunde enthaltene Willenserklärung, weil das in ihr als gewollt Bezeichnete in der That nicht gewollt worden wäre, nichtig. Die Beweisregel des §. 381 aber erstreckt sich nicht auf die Frage nach der materiellen Wirksamkeit der in der Urkunde enthaltenen Erklärung und schließt den Beweis, daß diese Erklärung einen gültigen Rechtsakt nicht enthalte, nicht aus.

Nun bleibt allerdings in dem Falle, wenn das Vorbringen des Beklagten für erwiesen erachtet würde, die Möglichkeit übrig, daß Beklagter die Urkunde in der Absicht unterzeichnet hätte, ihrem Inhalte, „was sie auch enthalten möge,“ zuzustimmen, und es kann zugegeben werden, daß dies geeignet wäre, ihn als Bürgen haftbar zu machen. Der Grund seiner Haftbarkeit läge dann aber nicht in der in der Urkunde enthaltenen Erklärung, sondern in einer durch die Urkunde nicht bewiesenen Thatsache. Daß Klägerin ihren Anspruch auf diese Thatsache gestützt habe, ist nicht ersichtlich; jedenfalls aber war es ihre Aufgabe, solche zu beweisen.

Das angegriffene Urteil verstößt somit gegen Grundsätze über Beweislast.“